

# **Geschäftsordnung**

## **St. Sebastian Schützenbruderschaft Bentfeld 1890 e.V.**

### **1. Allgemeines**

Die Geschäftsordnung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Bentfeld 1860 e.V. ist die Ergänzung zur Satzung. In ihr sind die durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandsbeschlüsse erfasst. Sie regelt Details und Einzelheiten der Satzung, sowie Bestimmungen zum Ablauf des Schützenjahres.

Es wird in ihr kein Artikel der Satzung abgelöst oder beschnitten.

#### **1.1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist auf den Aufgabenbereich der St. Sebastian Schützenbruderschaft Bentfeld 1890 e.V., nachfolgend Bruderschaft genannt, beschränkt.

Die BdSJ-Schützenjugend und die Sportschützen Sankt Sebastian Bentfeld haben, beschränkt auf ihren Aufgabenbereich, eigene Richtlinien.

Die Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Mitglieder der Bruderschaft. Satzung und Geschäftsordnung sind jedem Mitglied in der jeweils gültigen Form zugänglich.

Auf der Rechtsgrundlage der Satzung regelt die Geschäftsordnung den Geschäftsablauf in allen Bereichen der Bruderschaft.

#### **1.2. Finanzen und Wirtschaftsplanung**

Der Wirtschaftsplan wird in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand (nachfolgend Vorstand bezeichnet) auf Berechnungsgrundlage der Vorjahre vom Hauptvorstand erstellt und in einer Vorstandsversammlung verabschiedet.

Alle Finanz- und Rechtsgeschäfte tätigt der Hauptvorstand.

„Langfristige Verträge und Verträge bis 7.500, - € außerhalb des Wirtschaftsplanes bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Zustimmung des geschäftsfähigen Vorstandes“

Langfristige Verträge und Verträge über 7.500, - € außerhalb des

Wirtschaftsplanes bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Zustimmung der Mitgliederversammlung

## **2. Kassen und Konten**

- 2.1. Die Eröffnung von Konten obliegt gemäß §27 BGB den zuständigen rechtlichen Vertretern des Vereins.
- 2.2. Alle Verträge sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 2.3. Die Kasse ist mindestens nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer auf die satzungsgemäße Verwendung und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. In besonderen Fällen können Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand eine Kassenprüfung innerhalb des Geschäftsjahres veranlassen.  
Der Kassenprüfbericht ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2.4. Ein Inventarverzeichnis ist vom Vorstand anzulegen und zu pflegen.

## **3. Versammlungen und Vorstandssitzungen**

- 3.1. Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden vom Schriftführer satzungsgemäß eingeladen.
- 3.2. Alle Haupt- und Gesamtvorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.  
Zu Gesamtvorstandsversammlungen wird mit einer Frist von einer Woche oder nach Absprache eingeladen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert.
- 3.3. Zur Beratung des Vorstandes können Gäste eingeladen werden.

## **4. Versammlungs- und Verhandlungsniederschriften**

- 4.1. Über alle Versammlungen und Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle oder Niederschriften anzufertigen.  
Diese müssen enthalten:
  - a) Ort, Zeit, sowie den Zweck der Versammlung oder Verhandlung
  - b) Namen und Anzahl der anwesenden Teilnehmer
  - c) den Namen des Verhandlungs- und des Protokollführers, bzw. den

Namen des Verfassers der Niederschrift

- d) die erfolgten Ergebnisse und / oder Beschlüsse
- e) Protokolle müssen genehmigt werden.

4.2. Mitgliedern der Schützenbruderschaft wird nach Genehmigung (2/3 Mehrheit) durch die Mitgliederversammlung Einblick in die Geschäftsunterlagen gewährt, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.

## **5. Versammlungs- und Beratungsordnung**

5.1. Der Versammlungsleiter einer Vorstands- oder Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende (Oberst) oder ein vom Vorstand bestelltes Mitglied.

5.2. Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern nach Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Wortmeldungen das Wort zur Sache zu erteilen. Die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.

5.3. Der Versammlungsleiter kann bei ungebührlichem Verhalten eines Mitgliedes oder bei Beiträgen, die weit von der Sache abweichen, nach Ermahnung dem Betreffenden das Wort entziehen. Bei weiterem Fehlverhalten kann ein Ordnungsruf erfolgen und im Wiederholungsfall kann das Mitglied aus dem Raum verwiesen und von der weiteren Beratung ausgeschlossen werden.

5.4. Bei Mitgliederversammlungen, verbunden mit Neuwahlen, ist der von der Versammlung gewählte Wahlleiter gleichzeitig Versammlungsleiter für den Zeitraum der Wahl des Erstgewählten des Vorstandes.

5.5. Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird der Ablauf der Rednerliste unterbrochen. Sie dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
- b) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes oder der Versammlung
- c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Antrag auf Übergang zur weiteren Tagesordnung
- e) Hinweis auf Satzung oder Geschäftsordnung

Erhebt sich zum Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist dieser angenommen. Ansonsten ist nach Gegenrede sofort abzustimmen.

#### 5.6. Persönliche Erklärung

Nach Abschluss einer Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner die Möglichkeit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen zu berichtigen, oder seine Stimmabgabe zu begründen.

Eine Debatte bei einer persönlichen Erklärung findet nicht statt.

### **6. Vorstand und Vorstandsaufgaben**

#### 6.1. Präses

Das Amt des geistlichen Präses sollte in Übereinstimmung mit dem Pfarrer des Pastoralverbundes Delbrück-Hövelhof, bzw. aktuell zuständigen Einrichtung besetzt werden. Er ist der geistliche Beistand der Bruderschaft, er berät den Vorstand in religiösen Dingen und ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

#### 6.2. Haupt-Vorstand

Oberst:

Der Oberst ist gleichzeitig 1. Vorsitzender und 1. Brudermeister der Bruderschaft.

Er repräsentiert und vertritt sie nach innen und außen.

Oberstleutnant:

Der Oberstleutnant ist stellvertretender 1. Vorsitzender, er vertritt den Oberst in

allen Belangen. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnung und die Einhaltung von

Beschlüssen. Er trägt die Verantwortung, wenn der Oberst repräsentative Aufgaben wahrnimmt oder verhindert ist.

Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Bruderschaft. Ihm obliegen die Vertragsgestaltung, der Schriftverkehr im Außenverhältnis (Behörden, Versicherungen, Firmen), sowie die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.

Er ist geborenes Vorstandsmitglied der St. Sebastian Sportschützen und vertritt dort die Interessen der Bruderschaft.

Die dortige Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ist möglich.

Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte und des Kassenbuches. Er bezahlt alle ordentlichen und vom Vorstand angewiesenen außerordentlichen Ausgaben. Er kassiert die Mitgliedsbeiträge, sowie alle der Bruderschaft zugutekommenden Gelder. Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich zu verbuchen.

Er ist verpflichtet, dem Finanzamt, dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Kassierer:

Der Kassierer ist stellvertretender Schatzmeister. Er verwaltet die Verzehrkasse und unterstützt den Schatzmeister beim Kassieren der Einnahmen.

Schriftführer:

Der Schriftführer ist stellvertretender Geschäftsführer. Er ist zuständig für den Schriftverkehr innerhalb der Bruderschaft. Er legt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich im Geschäftsbuch nieder. Er erstellt den Jahresbericht und führt somit auch die Chronik der Bruderschaft.

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis / die Mitgliederkartei der Bruderschaft.

Hauptmann:

Der Hauptmann ist Verantwortlicher der Festumzüge beim Schützenfest und Königsvogelschießen. Ihm obliegt nach Absprache mit den Zugführern und in Verbindung mit dem Vorstand die Zusammenstellung der Festzüge bei Ausmärschen. Er koordiniert die Aufstellung der Schützen bei Prozessionen und Gedenkfeiern.

### 6.3. Gesamtvorstand:

Dem Gesamtvorstand gehören mit Stimmrecht an:

#### a) amtierender König:

Der amtierende Schützenkönig ist Repräsentant der Bruderschaft und für die Dauer seiner Amtszeit stimmberechtigtes Mitglied.

#### b) Platzmajor:

Der Platzmajor ist nach Absprache mit dem Vorstand zuständig für die Gestaltung und den Aufbau auf dem Festplatz. Ihm obliegt die Verwaltung des Schützengerätehauses. Er ist verantwortlich für die Pflege und Erhaltung der vereinseigenen Geräte und hat jährlich ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

- c) Platzmeister:  
Der Platzmeister oder die Platzoffiziere unterstützen den Platzmajor in dessen Aufgabenbereich.
- d) Zugführer  
Die Zugführer vertreten ihren Zug im Vorstand und sind verantwortlich für die Ordnung innerhalb ihres Zuges bei Festumzügen. Im jährlichen Wechsel laden sie die Bruderschaft zum Maiausmarsch ein und richten ein geeignetes Ziel dafür her.
- e) Adjutanten:  
Die Adjutanten stehen dem Oberst frei zur Unterstützung in seinem Amt zur Verfügung. Sie sind die Spitze eines jeden Festumzuges.
- f) Fähnrich und Fahnenoffiziere:  
Der Fähnrich ist zusammen mit den Fahnenoffizieren verantwortlich für die ordnungsgemäße und sachgerechte Pflege der vereinseigenen Fahnen und deren Unterbringung. Er hat Sorge zu tragen, dass bei allen entsprechenden Anlässen die Fahnen mitgeführt werden und deren Besetzung durch Fahnenoffiziere garantiert sind. Die Bildergalerie im Pfarrheim wird durch ihn auf dem aktuellen Stand gehalten.
- g) 1. Schießmeister:  
Der 1. Schießmeister ist gleichzeitig 1. Vorsitzender und Leiter der St. Sebastian Sportschützen und geborenes Mitglied im Gesamtvorstand der Bruderschaft. Er ist verantwortlich für die waffenrechtlichen Bestimmungen, die Einhaltung der Sportordnung und Schießstandordnung, für das sportliche Schießen der Bruderschaft auf allen Ebenen und Bereichen.  
Bei der Durchführung des Königsvogelschießens steht er als Schießaufsicht zur Verfügung.
- h) Der 2. Schießmeister der Bruderschaft vertritt den 1. Schießmeister in allen Belangen.
- i) Jungschützenmeister und dessen Vertreter:  
Der Jungschützenmeister vertritt die Interessen der Jungschützen im Gesamtvorstand und leitet die Schützenjugend Sankt Sebastian Bentfeld.  
Er und sein Vertreter werden von den Mitgliedern der Schützenjugend Sankt Sebastian Bentfeld gewählt und in der Mitgliederversammlung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Bentfeld in ihren Ämtern als Mitglieder des Gesamtvorstandes bestätigt.
- j) Unteroffiziere:  
Das Kassieren der Jahresbeiträge und Sammlungen wird von den Unteroffizieren in den jeweiligen Kassenbezirken durchgeführt. Sie unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgabenbereichen.

- 6.4. **Rechnungsprüfer**  
Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenberichte, Kassenbücher, Verträge, Konten und Belege der Schützenbruderschaft sowie der Jungschützen sorgfältig und gewissenhaft auf ihre rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu prüfen.  
Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht vorzulegen. Der Bericht ist in schriftlicher Form dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, alle Verantwortlichen für Kassenangelegenheiten erhalten eine Kopie.
- 6.5. **Erweiterung des Gesamtvorstandes, Offiziere z.b.V.**  
Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zu besonderen Anlässen bzw. Aktionen (Kirchen- und Großveranstaltungen, Ausschüsse usw.) geeignete Personen zum Gesamtvorstand bestimmen, die nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- 6.6. **Amtszeit:**  
Die Amtszeit für alle von der Mitgliederversammlung gewählten Gesamtvorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Gebildete Ausschüsse können zeitlich befristet werden.
- 6.7. **Gesamtvorstandsbeschlüsse:**  
Gesamtvorstandsbeschlüsse sind nur dann rechtskräftig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Hauptvorstandes anwesend sind und die Beschlüsse vom Oberst und dem Geschäftsführer unterschrieben sind.  
Vorstandsprotokolle sind der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
- 6.8. **Ehrenoffiziere:**  
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Bruderschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand zu Ehren-Offizieren ernannt werden.
- 6.9. **Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die mehr als 3 Amtsperioden im Vorstand tätig waren, behalten ihren letzten Rang ehrenhalber.**

## **7. Rangordnungen und Rangabzeichen**

### **7.1. Vorstand und Gesamtvorstand**

#### **Oberst (1. Vorsitzender)**

Schulterstücke - breit geflochtene Kordel, Gold auf rot mit zwei goldenen Sternen

Oberstleutnant:  
wie vorstehend, jedoch mit einem goldenen Stern

Geschäftsführer:  
Rang: Major  
Schultergeflecht - geflochtene Kordel,  
Gold auf Rot, rot durchflochten

Schatzmeister:  
Rang: Major  
Schulterstücke wie Geschäftsführer

Schriftführer:  
Rang: Leutnant  
glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, rot durchwirkt

Kassierer:  
Rang: Leutnant  
Schulterstücke wie Schriftführer

Hauptmann:  
Rang: Hauptmann  
glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, mit drei goldenen Sternen

Platzmajor:  
Rang: Major  
Schultergeflecht Gold auf rot

Platzmeister:  
Rang: Leutnant  
glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, mit einem goldenen Stern

Fähnrich:  
Rang: Oberleutnant  
glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, mit zwei goldenen Sternen

Zugführer:  
Rang: Oberleutnant  
glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, mit zwei goldenen Sternen



Fahnenoffiziere:

Rang: Leutnant  
glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, mit einem goldenen Stern  
zusätzlich Degenträger

Adjutanten:

Rang: Leutnant  
glatte Schulterstücke,  
Gold auf Rot, mit einem Stern  
zusätzlich mit Adjutantenschnur

Jungschützenmeister:

glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot, mit einem goldenen Stern

1. Schießmeister:

Schultergeflecht schmal,  
Gold auf Rot, gekreuzte Gewehre, mit einem goldenen Stern

2. Schießmeister:

Schultergeflecht schmal,  
Gold auf Rot, gekreuzte Gewehre

Vorstehende Offiziere sind Schärpenträger und tragen ein breites gold-rotes, geflochtenes Mützenband.

Amtierender Schützenkönig:

Schulterstücke - breit geflochtene Kordeln  
Gold auf Rot mit Krone,  
breites goldenes geflochtenes Mützenband,  
Königsschärpe, rot-gold-rot  
Königskette, die bei allen offiziellen Schützenanlässen getragen werden  
muss als  
Zeichen der Königswürde.

Unteroffizier:

glatte Schulterstücke,  
Gold auf grün, offenes "U"  
Schärpenträger.

Unteroffiziere tragen schmale rot-goldene Mützenkordel.

stellv. Jungschützenmeister:

glatte Schulterstücke - Plattschnüre  
Gold auf Rot.

Funktionsträger Schießsport:

glatte Schulterstücke – Plattschnüre  
Gold auf Rot, gekreuzte Gewehre.

Sie tragen ein breites gold-rotes, geflochtenes Mützenband.

Funktionsträger Schützenjugend

glatte Schulterstücke – Plattschnüre  
Gold auf grün.

Offiziere z.b.V. stehen im Rang eines Leutnants, Mützenband wie Offiziere, und sind Schärpenträger.

7.2. Funktionsträger

Funktionsträger in den der Bruderschaft angeschlossenen Bereichen Schießsport und Schützenjugend, sowie Mitglieder, die auf einer übergeordneten Ebene im Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften tätig sind (Bezirk, Diözese, Bund), tragen entsprechend ihrer Tätigkeit ihre Offiziers-Rangabzeichen ohne Schärpe.

7.3. Ehrenoffiziere

Ehrenoffiziere, soweit nicht im Artikel 6.9. anders geregelt, tragen Schulterstücke im Rang eines Offiziers mit glatten Schulterstücken Plattschnüre Gold auf Rot ohne Stern  
Schärpenträger  
Mützenband wie Offiziere.

7.4. Hofherren

a) Königsoffiziere:

Rang: Leutnant, Schulterstücke wie Leutnant - ohne Stern, Mützenband wie Offiziere, Schärpenträger, Degenträger

b) Hofherren:

Rang: Unteroffizier, Mützenband wie Unteroffiziere, Schulterstücke wie Leutnant – ohne Stern, Schärpenträger

Vorstandsmitglieder und Schützenbrüder mit Auszeichnungen, die dem Hofstaat angehören, behalten ihre Rangabzeichen.



Die Formation wird vom Hauptmann in Absprache mit den Zugführern immer der jeweiligen Gegebenheit angepasst.

Der erste Zug ist der, der den König stellt.

Ist kein König ermittelt worden, ist der erste Zug der amtierende Sieger des Zugpokalschießens.

## **9. Mitgliedschaft und Jahresbeiträge**

- 9.1. In der Jungschützenabteilung und bei den St. Sebastian Sportschützen können auch weibliche Personen die Mitgliedschaft erwerben. Sie können jedoch am Schießen auf den Königsvogel der Bruderschaft nicht teilnehmen. Sie können nicht in den Hauptvorstand gewählt werden.
- 9.2. Die amtierende Königin / Jubelkönigin und die Damen des Hofstaates sind während ihrer Amtszeit Repräsentantinnen der Bruderschaft.
- 9.3. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, werden im gleichen Jahr während des Schützenfestes zu Ehrenmitgliedern ernannt, sofern sie bereits 10 Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sind.
- 9.4. Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Bruderschaft erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- 9.5. Mitglieds-Beiträge:  
Alle Mitglieder der Schützenbruderschaft entrichten den jeweils gültigen von der Mitgliederversammlung festgelegten vollen Jahresbeitrag.  
Mitglieder der Jungschützenabteilung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr entrichten den jeweils beschlossenen oder den vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag.

Mitglieder der Jungschützenabteilung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, entrichten den jeweils vom Vorstand festgelegten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auch einem Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise erlassen.

Schützen, die zur Wehrpflicht oder dergleichen einberufen werden, können ihre Mitgliedschaft ein Jahr beitragsfrei aufrechterhalten, wenn sie sich vor ihrer Einberufung beim Schatzmeister abmelden und nach ihrer Rückkehr auch dort wieder anmelden.

Können Beiträge von Mitgliedern, die sich dem Einzugsverfahren angeschlossen haben, nicht eingezogen werden, haben diese die

entstehenden Kosten zu tragen.

- 9.6 Der Antrag auf eine Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen. Hierfür muss das aktuelle Antragsformular verwendet werden und als Original beim Vorstand eingereicht werden. Die Aufnahme ist gültig, sofern kein Widerspruch zum Antrag vorliegt.

## **10. Kirchliche Veranstaltungen**

- 10.1. Höchstes kirchliches Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag. Die Schützenbruderschaft tritt in Schützentracht (Uniform) an und begleitet das Allerheiligste.
- 10.2. Zu Ehren des Schutzpatrons lädt der Vorstand die Bruderschaft im Januar zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst ein. Dieser wird für die Mitglieder der Schützenbruderschaft gehalten.

## **11. Weltliche Veranstaltungen, Feste, Aktionen**

- 11.1. Der Gesamtvorstand der Bruderschaft entscheidet, sofern in der Mitgliederversammlung nicht geregelt, über Zeitraum, Dauer und Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen im Laufe eines Schützenjahres.
- 11.2. Im Januar kann die Bruderschaft das Patronatsfest (St. Sebastian) mit einem Festball feiern.
- 11.3. Das traditionelle Schützenfest mit Königsvogelschießen wird alljährlich im Sommer in traditioneller Weise gefeiert. Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem männlichen Mitglied ab dem 21. Lebensjahr offen.
- a) Am Schießen auf den Königsvogel kann jeder Schützenbruder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr teilnehmen und die Prinzenwürde erringen. Die Königswürde kann mit Vollendung des 21. Lebensjahres errungen werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Hauptvorstandes möglich.
- b) Der Ablauf des Vogelschießens ist nach den Richtlinien und den Bestimmungen der Kreispolizeibehörde unter Beachtung des Waffenrechtes durchzuführen.
- c) Nach einem erfolgreichen Königsvogelschießen kann ein Fassbierkönig ermittelt werden.  
Der Fassbierkönig entrichtet einen, vom Vorstand näher zu bestimmenden  
Obolus an die Bruderschaft.

- d) Erringt ein Schütze wiederholt im Laufe der Jahre dieselbe Prinzenwürde, entrichtet er an die Bruderschaft einen vorher vom Vorstand festgesetzten Betrag.
- e) Die drei Prinzen gestalten den Auftakt zum Schützenfest bis zur Gefallenen- bzw. Totenehrung. Sie sind verpflichtet, die Getränke, welche sie in Anbetracht ihrer Ehre den Schützen und Musikern reichen, beim jeweiligen Festwirt einzukaufen.
- f) Der König stellt in Absprache mit dem Vorstand seinen Hofstaat zusammen.
- g) Der Hofstaat besteht aus mind. 3 Paaren einschließlich des Königspaares. Ein Hofstaat mit mehr als 7 Paaren ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- h) Das Königspaar erhält von der Bruderschaft einen vom Vorstand vorher festgelegten Betrag als finanzielle Unterstützung.
- i) Die Kleidung des Hofstaates ist auf eine Festgarnitur begrenzt. Ausnahmesituationen sind mit dem Vorstand abzusprechen.
- j) Andere Zusammenstellungen des Hofstaates sind in Absprache mit dem Gesamtvorstand möglich.

11.4 Verdiente Schützen werden bei offiziellen Schützenveranstaltungen mit Orden und Ehrenzeichen besonders geehrt.

Über die Vergabe und Verleihung vereinseigener Auszeichnungen entscheidet allein der Hauptvorstand.

- a) Verdienstorden des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften werden vom Vorstand in vorgeschriebener Form beantragt.
- b) Den vereinseigenen St. Sebastian Verdienstorden in Gold oder Silber oder Bronze vergibt der Vorstand in eigener Entscheidung.
- c) Für 25, 40, 50, 60, 65 und 70jährige Mitgliedschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften wird dem betroffenen Schützenbruder ein besonderer Treueorden überreicht. Jahre der Mitgliedschaft in anderen Bruderschaften werden angerechnet.
- d) Der amtierende Schützenkönig erhält einen Königsorden, sowie einen Ärmelstreifen zu seiner Schützenjacke.
- e) Die amtierende Schützenkönigin erhält einen Königinnenorden in Silber.
- f) Die einzelnen Prinzen bekommen einen Prinzenorden entsprechend ihrer Würde (Apfel, Zepter, Krone).
- g) Dem Fassbierkönig wird ein Orden entsprechend seiner Würde verliehen.
- h) Könige, die das 25- oder 40-jährige Jubiläum ihrer Königswürde begehen, werden mit dem Jubelkönigsorden geehrt.
- i) Jubelköniginnen werden mit einem Präsent bedacht.

11.5. Offiziell verliehene Orden- und Ehrenzeichen werden auf der Uniformjacke linksseitig getragen.

- 11.6. Die Schützenbruderschaft verpflichtet sich den Volkstrauertag am Ehrenmal würdig zu gestalten.

## **12. Betreuung und Soziales**

- 12.1. Mindestens einmal jährlich findet für alle älteren Bewohner des Dorfes ein Seniorentag statt. Die Senioren werden von Mitgliedern des Vorstandes betreut, bewirtet und unterhalten.
- 12.2. Ab dem 70. Lebensjahr und weiter im 5 Jahresturnus wird jedem Schützenbruder persönlich eine Aufmerksamkeit überreicht.
- 12.3. Beim Tode eines Schützenbruders gibt die Bruderschaft das Ehrengelicht. Nach Möglichkeit wird der Verstorbene von Schützenbrüdern getragen. Nach Möglichkeit nimmt eine Fahnenabordnung daran teil. Als letztem Gruß wird für den Verstorbenen ein Kranz oder eine Schale gestellt.

## **13. Sportliches Schießen und Jugendarbeit**

- 13.1 Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche und traditionelle Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der UIT. Gesetzliche Vorschriften sind verbindlich einzuhalten. Die Bruderschaft beteiligt sich auf allen Ebenen des sportlichen Schießens.
- 13.2. Die Jungschützenarbeit richtet sich nach den Statuten und Richtlinien des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) sowie des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ).
- 13.3. Grundlage für die BdSJ-Gruppe Bentfeld ist der aktuelle Satzungsanhang der Schützenjugend der Bruderschaft mit den §§ 1-11, hinterlegt bei der BdSJ-Diözesangeschäftsstelle Paderborn.

## **14. Schützentracht**

- 14.1. Jeder Schützenbruder ist angehalten bei allen öffentlichen Anlässen der Schützenbruderschaft in der vorgeschriebenen Schützentracht zu erscheinen.

- 14.2. Die Schützentracht:  
Grüne Schützenmütze, grüne Schützenjacke mit Bentfelder Ärmelwappen, schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weißes Hemd mit grünem Schützenbinder, weiße Handschuhe.
- 14.3. Die Schützentracht der Schützenjugend:  
Lange schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weißes Hemd. Das Bentfelder Wappen auf grünem Schützenbinder gedruckt.
- 14.4. Die Schützentracht der weiblichen Mitglieder:  
Lange schwarze Hose oder schwarzer Rock (nach Absprache einheitlich), weiße Bluse mit grünem Halstuch, das Bentfelder Wappen wird auf der linken Brustseite der Bluse getragen.
- 14.5. Befristete Änderungen der Schützentracht sind durch einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes möglich.

## 15. Gültigkeit / Inkrafttreten

- 15.1. Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im Juli 2018 in Kraft.  
- Punkt 9.6 am 15.03.2024 ergänzt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung
- 15.2. Alle anders lautenden Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.

  
\_\_\_\_\_  
Oberst

  
\_\_\_\_\_  
Oberstleutnant

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Schatzmeister